

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 27/2014
ausgegeben am: 16. April 2014

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/115

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Tiefbau, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Straßenbauarbeiten, Beseitigung von Straßenschäden in der K 7 Großwiesenstraße, Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Straßenbauarbeiten

Mengenaufstellung:

- 2.100 m² Asphaltdeckschicht fräsen D = 4 cm
- 2.100 m² Asphaltdeckschicht herstellen D = 4 cm
- 2.100 m² Glasphalt verlegen
- 555 m Fugen schneiden, vergießen
- 545 m² Bankette abschälen, nacharbeiten
- 820 m Markierung herstellen

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **16.04.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **40,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 30.04.2014, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Tiefbau, Wattstraße 109 A, Frau Kirchheim, Telefon 0621 504-6641.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/117

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Tiefbau, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Straßenbauarbeiten, Instandsetzung der Fahrbahn in der Mundenheimer Straße zwischen Holbein- und Rembrandtstraße, Ludwigshafen; stadteinwärts.

Art des Bauwerkes:

Straßenbauarbeiten

Mengenaufstellung:

- Asphalt-Deckschicht fräsen ca. 1400 m²
- Bituminöse Deckschicht liefern und einbauen ca. 1400 m²

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **16.04.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **25,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Submissionstelle 4-111

Rathausplatz 20

67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 13.05.2014, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Tiefbau, Wattstraße 109 A, Zimmer 19, H. Schowalter, Telefon 0621 504-6637.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/139 VOL

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bereich Organisation, hat folgende Leistung zu vergeben:

Lieferleistung im Rahmen des Projekts „Netzwerkmanagement“ für die Erweiterung der bestehenden Storage-Virtualisierung, Stadt Ludwigshafen

Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung

Art, Umfang und Ort der Leistung:

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein betreibt eine Virtualisierung ihrer SAN-Umgebung mit dem Produkt IPStor von FalconStor.

Zurzeit beträgt das Datenvolumen ca. 70 Terabyte, gespiegelt. Es ist eine Erhöhung der Storage-Kapazität erforderlich. Dies macht eine Anpassung der Virtualisierung-Lizenzen für die gespiegelte SAN-Umgebung erforderlich.

Es ist daher beabsichtigt, die im Leistungsverzeichnis (LV) genannten Lieferungen und Leistungen im Namen der Stadt Ludwigshafen am Rhein für den Bereich Organisation, Organisationskennzeichen 1-11, Abteilung IT-Betrieb (1-116) zu vergeben.

Unterlagen für die Angebotserstellung

Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem **16.04.2014** beim Bürgerservice im Rathaus der Stadt Ludwigshafen gegen ein Entgelt von **5,00 EUR** abgeholt oder gegen Voreinsendung eines Verrechnungsschecks an die

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Submissionstelle 4-111

Rathausplatz 20

67059 Ludwigshafen am Rhein

zugesandt werden.

Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot abgegeben wird.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. für ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 08.05.2014, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin **nicht** zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Nähere Auskünfte zur Vergabe sind erhältlich bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Herrn Aribert Wannagat, Telefon 0621 504-2186, Telefax 0621 504 99 2186, E-Mail 1-11@ludwigshafen.de.

gez.

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Die Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/155

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Tiefbau, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Straßenbauarbeiten, Endausbau der Senta-Geisler-Straße im Baugebiet Melm, Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Straßenbauarbeiten

Mengenaufstellung:

- | | |
|---|----------------------|
| • Bituminöse Tragschicht D=8cm aufbrechen und aufnehmen | 1.900 m ² |
| • Bordsteine setzen | 740 m |
| • Verbundsteinpflasterterrinne B=30 cm | 295 m |
| • Vorhandene Straßenabläufe lage- und höhenmäßig anpassen | 16 St |
| • Betonpflaster verlegen, einschl. Profilierung der vorh. Tragschicht | 2150 m |

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **16.04.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **53,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Submissionsstelle 4-111

Rathausplatz 20

67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 08.05.2014, um 10.30 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Tiefbau, Wattstraße 109 A, Herr Neuschwander, Telefon 0621 504-6607.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/156

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

**Dachabdichtungsarbeiten, Metall-Dacheindeckung mit Sandwichelementen
Dachsanierung Verwaltungsgebäude Stadthaus Achtmorgenstraße 9 in Ludwigshafen**

Art des Bauwerkes:

Verwaltungsgebäude Stadthaus Achtmorgenstraße 9, 67065 Ludwigshafen/Rh.

Mengenaufstellung:

- 635,00 m² Demontage Trapezblech inkl. Anschlussprofile
- 635,00 m² PUR Sandwichelemente, d=100 mm
- 140 lfm. Anschlussprofile
- 390,00 m² Gerüstbauarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **16.04.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **20,00 Euro** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Baukoordinierung und Stadterneuerung (4-111)

Submissionsstelle

Rathausplatz 20

67059 Ludwigshafen am Rhein

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 06.05.2014, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer, 705 abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist beim Architekturbüro db² architekten, Herr Degott, Telefon 0621-12284076 oder beim Gebäudemanagement der Stadt Ludwigshafen/Rh., Herr Kazik, Telefon 0621 504-4620.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/158

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Tiefbau, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

**Signalbauarbeiten, Erneuerung der Lichtsignalanlage LSA 217
Rheinallee/Pfalzgrafenstraße/Emil-Nolte-Straße, Ludwigshafen**

Art des Bauwerkes:

Lichtsignalanlage

Mengenaufstellung:

- | | |
|---|------------|
| • Steuergeräteeinheit und Software | 1 Stck |
| • Anschluss an Verkehrsrechner | 1 Stck |
| • Busbevorzugungssystem | 1 Stck |
| • Mastverteiler | 16 Stck |
| • Signalgeber | 28 Stck |
| • Tonsignalgeber für Blindensignalisierung | 16 Stck |
| • Fußgängeranforderungstaster | 8 Stck |
| • Signalkabel | ca. 1500 m |
| • Erdkabel | ca. 800 m |
| • Schulung, Diagnose, Störungsbeseitigung und
Wartung der Gerätesoft- und Hardware | 1 Stck |

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **16.04.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathaus-

platz 20, gegen ein Entgelt von **25,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionsstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 06.05.2014, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Tiefbau, Wattstraße 109 A, Frau Hüttner, Telefon 0621 504-6634.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/159

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Ausbau von KMF-haltigen Dämmungen gemäß TRGS 521 Expositions katalog 3 für die Fenster- und Fassadensanierung IGS Ernst Bloch in Ludwigshafen 2. BA

Art des Bauwerkes:

IGS Ernst Bloch, Hermann-Hesse-Straße 9-11, 67071 Ludwigshafen/Rh.

Mengenaufstellung:

- 6 Stk. 2 Kammer - Personenschleusen (gleichzeitige Anwendung)
- 9 Stk. Luftaustauschgeräte 3.000 cbm/h (gleichzeitige Anwendung)
- 8 Stk. Industriestaubsauger Filterklasse H

- 700 qm Abschottungen Wand-, Boden und Deckenflächen mit PE Folie
- 680 qm freistehende Abschottungswände mit PE-Folien
- 200 qm Ausbau streifenförmiger KMF Dämmungen
- 2.500 qm Reinigungsarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **16.04.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **20,00 Euro** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Baukoordinierung und Stadterneuerung (4-111)
Submissionsstelle
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 07.05.2014, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionsstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist beim Ing.-Büro GfS, Herr Wieczorek, Telefon 0911-9964515 oder beim Gebäudemanagement der Stadt Ludwigshafen/Rh., Herr Kazik, Telefon 0621 504-4620.

Vergabeprüfstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabeprüfstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger
Beigeordneter



KINDERZENTRUM LUDWIGSHAFEN AM RHEIN
– Zweckverband, Körperschaft des Öffentlichen Rechts –
Sozialpädiatrisches Zentrum mit Frühförderung • Sonderkindergärten
Integrative Kindertagesstätten • Tagesförderstätte • Ambulante Dienste

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/161 VOL/A

Der „Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein“, Karl-Lochner-Str. 8, in 67071 Ludwigshafen, hat folgende Leistung zu vergeben:

Leistungen:

Reinigungsleistung:
Unterhalts- und Glasreinigung

Los 1:

Unterhaltsreinigung der Gebäude des Zweckverbandes Kinderzentrum Ludwigshafen, Karl-Lochner-Str. 8, 67071 Ludwigshafen a. Rh.

Los 2:

Glas- und Rahmenreinigung der Gebäude des Zweckverbandes Kinderzentrum Ludwigshafen, Karl-Lochner-Str. 8, 67071 Ludwigshafen a. Rh.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **16.04.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **30,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 28.05.2014, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin **nicht** zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte während der Angebotsfrist können Sie erhalten bei: Brigitte Edwards, Telefax: 0621 67005199 E-Mail: Brigitte.Edwards@Kinderzentrum-Ludwigshafen.de.

gez.

Wolfgang van Vliet
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/164

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Gebäudemanagement, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Rolladenarbeiten, Sonnenschutz und Verdunklung, Fenstersanierung Wilhelm-von-Humboldt-Gymnasium in Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Wilhelm-von-Humboldt-Gymnasium, Mühlaustraße 13, 67069 Ludwigshafen/Rh.

Mengenaufstellung:

Trockenbau:

- ca. 25 Stck. Sonnenschutz-Raffstores aus Aluminium vor den Klassenraumfenstern,
- Größe B/H 4,25 m x 2,30 m = 9,78 m²
- ca. 14 Elemente Verdunklung in der Aula von 6,75 bis 9,00 m²

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **16.04.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **20,00 Euro** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Baukoordinierung und Stadterneuerung (4-111)
Submissionstelle
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen am Rhein

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 07.05.2014, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist beim Architekturbüro Magin, Herr Magin, Telefon 0621 526604 oder beim Gebäudemanagement der Stadt Ludwigshafen/Rh., Herr Kazik, Telefon 0621 504-4620.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/177

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL), Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, hat folgende Leistung zu vergeben:

Lieferung von mobilen Abfallpressen, Absetz- und Abrollmulden in verschiedenen Ausführungen, Stadt Ludwigshafen

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **16.04.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, der Stadt Ludwigshafen, gegen ein Entgelt von **10,00 EUR** abgeholt oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Dieser Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 07.05.2014, um 10.30 Uhr, im Rathaus 7. OG., Zimmer 701.

Bieter sind am Eröffnungstermin **nicht** zugelassen.

Die Angebote müssen bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionstelle, Zimmer 705, eingegangen sein.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskunft zur Ausschreibung erteilt während der laufenden Angebotsfrist Herr Kusche ☎ 0049 (0) 621/504-3441 oder Herr Krämer ☎ 0049 (0) 621/504-3442 Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik.

Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)
Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik
gez.
Klaus Neuschwender
Kaufmännischer Werkleiter

gez.
Peter Lubenau
Technischer Werkleiter

Entgeltliste für Leistungen des Krematoriums

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Einäscherung | |
| | 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre | 229,00 EUR |
| | 1.2 Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten | 115,00 EUR |
| | 1.3 Gebeine | 115,00 EUR |
| 2. | Urnenversand | |
| | 2.1 im Inland | 56,00 EUR |
| 3. | Aschekapsel | 16,50 EUR |
| 4. | Besondere und sonstige Leistungen, die nicht als eigenes Entgelt aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Entgeltliste vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 42,00 Euro. | |

Die genannten Preise sind Nettoentgelte zuzüglich Umsatzsteuer.

Für die Aufbewahrung von Verstorbenen bis zu ihrer Einäscherung gilt die Friedhof- und Bestattungsbührenordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein in ihrer aktuellen Fassung.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.04.2014
Stadtverwaltung

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 537), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates Ludwigshafen am Rhein vom 07.04.2014 sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt gemäß beiliegendem Plan

für den Berliner Platz mit dem Platanenhain, die Heny-Roos-Passage, die Grünanlage Lichtenberger Ufer, die Rheinschanzenpromenade, den Ernst-Bloch-Platz, den angrenzenden Kurzzeitparkplatz Yorckstraße und den Bereich um die S-Bahn (ohne Privatgelände der S-Bahn).

Dieses Gebiet wird begrenzt

- im Norden einschließlich durch die Wredestraße und die gedachte Luftlinie bis zum südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8,
- im Westen einschließlich durch die Bismarckstraße mit dem Platanenhain, einschließlich der Dammstraße bis zur Hausnummer 2 sowie einschließlich der Mundenheimer Straße,
- im Süden jeweils einschließlich der Yorckstraße und der Max-Bill-Straße bis zum Gebäude Rheinpromenade 12,
- im Osten einschließlich der Rheinschanzenpromenade, im Norden vom südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8 bis einschließlich des Gebäudes Rheinpromenade 12 im Süden.

§ 2

Alkoholverbot

- (1) In den Geltungsbereichen dieser Gefahrenabwehrverordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen (Wirtschaftsgärten) verboten
 - a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
 - b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen
 - c) Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) mitzuführen. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) Für Gaststätten gilt ein Verbot des Verkaufs von alkoholhaltigen Flaschen oder Dosen, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (3) Diese Verbote gelten in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 3

Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,

2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c in den in § 1 bezeichneten Bereichen Glasgetränkebehälter mit sich führt,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 an Kunden alkoholhaltige Flaschen oder Dosen verkauft, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbahördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2014 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 11.04.2014

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Gefahrenabwehrverordnung Berliner Platz

 Geltungsbereich



Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Schülerbeförderung

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein durch Beschluss des Stadtrates vom 07.04.2014 folgende Satzung:

§ 1 **Inhalt**

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Übernahme und Anerkennung

1. der notwendigen Fahrkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen dem Wohnort und den im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein gelegenen Schulen,
2. der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen und im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein ihren Wohnsitz haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.
- (2) Die Festlegung der Wohnung richtet sich nach dem Aufenthaltsort, der von der Schülerin oder dem Schüler vorwiegend benutzt wird und der damit den räumlichen Mittelpunkt seines Lebens bildet. Die §§ 11 BGB und 16 MeldeG (MG) finden Anwendung.
- (3) Ein besonders gefährlicher Schulweg ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbare Randstreifen führt,
 - eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder andere verkehrstechnische Einrichtungen überquert werden mussoder
- (4) dafür sittliche oder kriminelle Gründe vorliegen.
Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Schulwegs ist das Alter des Schülers zu berücksichtigen. Bei Schülern der Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung bzw. motorische Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulweges als notwendig anzusehen.
- (5) Für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule ist
 - beim Besuch der Realschulen plus die jeweilige Schulform (integrativ oder kooperativ)
 - bei Schülern der Integrierten Gesamtschulen, der Gymnasien an denen die allgemeine Hochschulreife nach 12 Jahren und der Gymnasien, an denen die allgemeine Hochschulreife nach 13 Jahren erworben wird, in der Sekundarstufe I die erste gewählte Fremdsprache maßgebend.

Bei den Klassenstufen 11 bis 13 der Integrierten Gesamtschulen sowie der Gymnasien werden die gewählten Leistungskurse berücksichtigt, soweit ein der Sekundarstufe I entsprechender Klassenverband nicht besteht.

Bei Berufsbildenden Schulen werden bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule, die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie eventuelle Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt.

Ausnahmen vom Erfordernis der nächstgelegenen öffentlichen Schule sind insbesondere möglich, wenn

1. die nächstgelegene öffentliche Schule zur Zeit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist,
2. beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule keine höheren Fahrtkosten anfallen.

§ 3 Anerkennung der notwendigen Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,

2. bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der Schülermonatskarte des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 4

Voraussetzungen für den Einsatz von Schulbussen

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Schülerbeförderung durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV).
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für die Grundschülerin bzw. den Grundschüler 30 Minuten und für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus 60 Minuten überschreitet oder
 3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei einer Grundschülerin bzw. einem Grundschüler jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schülerinnen und Schülern der Realschule plus 30 Minuten vor Beginn und nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern der Förderschulen entscheidet die Stadtverwaltung, unter Berücksichtigung einer entsprechenden Stellungnahme der Schulleitung, ob auf Grund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.

§ 5

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Bei staatlich anerkannten Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Realschulen plus oder Gymnasien in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule plus oder zum nächstgelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt. § 33 Abs. 2 Privatschulgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Eigenanteil

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der beruflichen Gymnasien, der Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschule I und II, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil von 25,00 € festgesetzt. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schülerinnen bzw. Schüler in einer Familie zu zahlen.
- (2) Der Eigenanteil ist von den Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.

- (3) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in zwölf gleichen Raten zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden.
- (4) Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

§ 7

Erlass des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil wird erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten.
- (2) Der Eigenanteil wird weiterhin erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. volljährige Schüler die im Absatz 1 genannten Sozialleistungen erhalten könnten.
- (3) Bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der Personensorgeberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.

§ 8

Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
- (3) Es sind die von der Stadt bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule, der Stadtverwaltung und auf der Homepage der Stadt Ludwigshafen erhältlich sind.
- (4) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (6) Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schülerinnen bzw. Schülern aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Stadtverwaltung.
- (7) Die Bewilligung der Fahrkosten erfolgt für die Dauer eines Schuljahres. Änderungen der in dem Antrag auf Schülerbeförderung gemachten Angaben (insbes. Wohnsitzwechsel der Schülerin / des Schülers, Schulwechsel, Abbruch der Schule) sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die der Bewilligung der Schülerbeförderungskosten zu Grunde lagen (z. B. Länge des Schulweges, tatsächlicher Schulbesuch), entfällt die Übernahme der Beförderungskosten ab dem Zeitpunkt, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die Fahrkarten sind in diesen Fällen zurückzugeben bzw. sind die im Zusammenhang mit der Nichtrückgabe entstehenden Kosten der Stadtverwaltung zu ersetzen.

- (8) Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten nicht gegeben sind, werden von der Stadtverwaltung unter Erteilung einer schriftlichen Begründung abgelehnt; dies gilt auch, falls die Anträge nur teilweise begründet sind.

§ 9 **Richtlinien zur Schülerbeförderung**

Die Stadt kann weitere Regelungen zur Durchführung der Schülerbeförderung durch Richtlinien treffen.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

ab dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Schülerbeförderung vom 27.06.2012 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11. April 2014
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Bebauungsplan Nr. 125 a „Stadtteilverbindungsstraße Melm-Oggersheim“: **Planungen werden öffentlich dargelegt** **Stadtteil: Oggersheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.04.2002 beschlossen, für den Bereich Oggersheim einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel der Planungen ist es, die planungsrechtliche Grundlage für den Ausbau der Stadtteilverbindung zu schaffen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt und ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit Datum vom 26.09.2013:

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | - durch die Einmündung der Sudetenstraße in den Albert-Haueisen-Ring sowie durch die südliche Grenze des Flurstücks 5218 und die süd-westlichen Grenzen der Flurstücke 2707- 2723 sowie die nördlichen Grenze der Flurstücke 2704-2706 |
| im Osten | - durch den Parkplatz am Großparthweiher und den Großparthweiher selbst, sowie das Flurstück 2866/11 |
| im Süden | - wird der Geltungsbereich im Einmündungsbereich zur Großpartstraße be- |

im Westen grenzt
- durch das Betriebsgelände der Firma Willersinn auf dem Flurstück 2866/9,
2757/8 und 3199/ 21 und 30. Teilweise werden im Randbereich Flächenanteile
des Firmengrundstückes in Anspruch genommen

Die Tiefe des Bebauungsplangebiets orientiert sich an der vorhandenen Straßentrasse und reicht von ca. 18,5 m – 50 m.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt mit den Ausgleichsflächen ca. 2,5 ha. Hiervon entfallen ca. 1,37 ha auf die ausgewiesene Verkehrsfläche (inkl. Begleitgrün).

Die Stadtverwaltung, Bereich Stadtplanung, wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Baugesetzbuch im Rahmen einer **Ausstellung vom 02. Mai 2014 bis einschließlich 16. Mai 2014** öffentlich darlegen. Die Ausstellung findet im Foyer zum Bereich Stadtplanung im Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Zimmer 301 statt. Sie ist montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr, geöffnet.

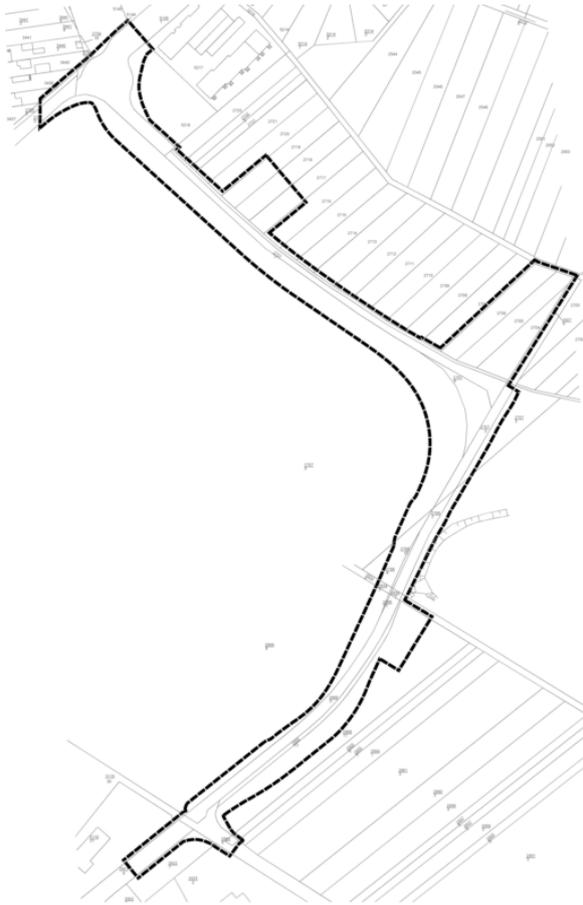
Während dieser öffentlichen Darlegung wird allen interessierten Bürgern in einem

**Anhörungstermin
am 15. Mai 2014 um 17.30 Uhr
im Raum 301 im Rathaus im dritten OG**

Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Bei dieser Gelegenheit werden die vorgebrachten Anregungen erörtert.

Ludwigshafen am Rhein, den 14.04.2014
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“:
Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;
Stadtteil: Süd

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“ aufzustellen.
Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 644 und die Bezeichnung „Luitpoldhafen Süd“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 2,6 ha und lediglich Teile des Grundstücks Flurstücknummer 3575/127 der Gemarkung Ludwigshafen.
Er wird begrenzt

im Norden:	durch die Schwanthalerallee
im Osten:	durch die Hafenstraße
im Süden:	durch die nord-östliche Gebäudeflucht des Anwesens Hafenstraße 25
im Westen:	durch die Hochwasserschutzlinie (Mauer) entlang des Hafenbeckens

und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine umfeldverträgliche Wohn-/gemischte Nutzung zu schaffen und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Da der Flächennutzungsplan '99 der Stadt Ludwigshafen im Bereich des Bebauungsplanes bislang eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hafen“ vorsieht, wird eine Anpassung des Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung durchgeführt werden.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, unter Inanspruchnahme der Verfahrens-erleichterungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 2 + 3 BauGB.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a BauGB wird abgesehen, da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

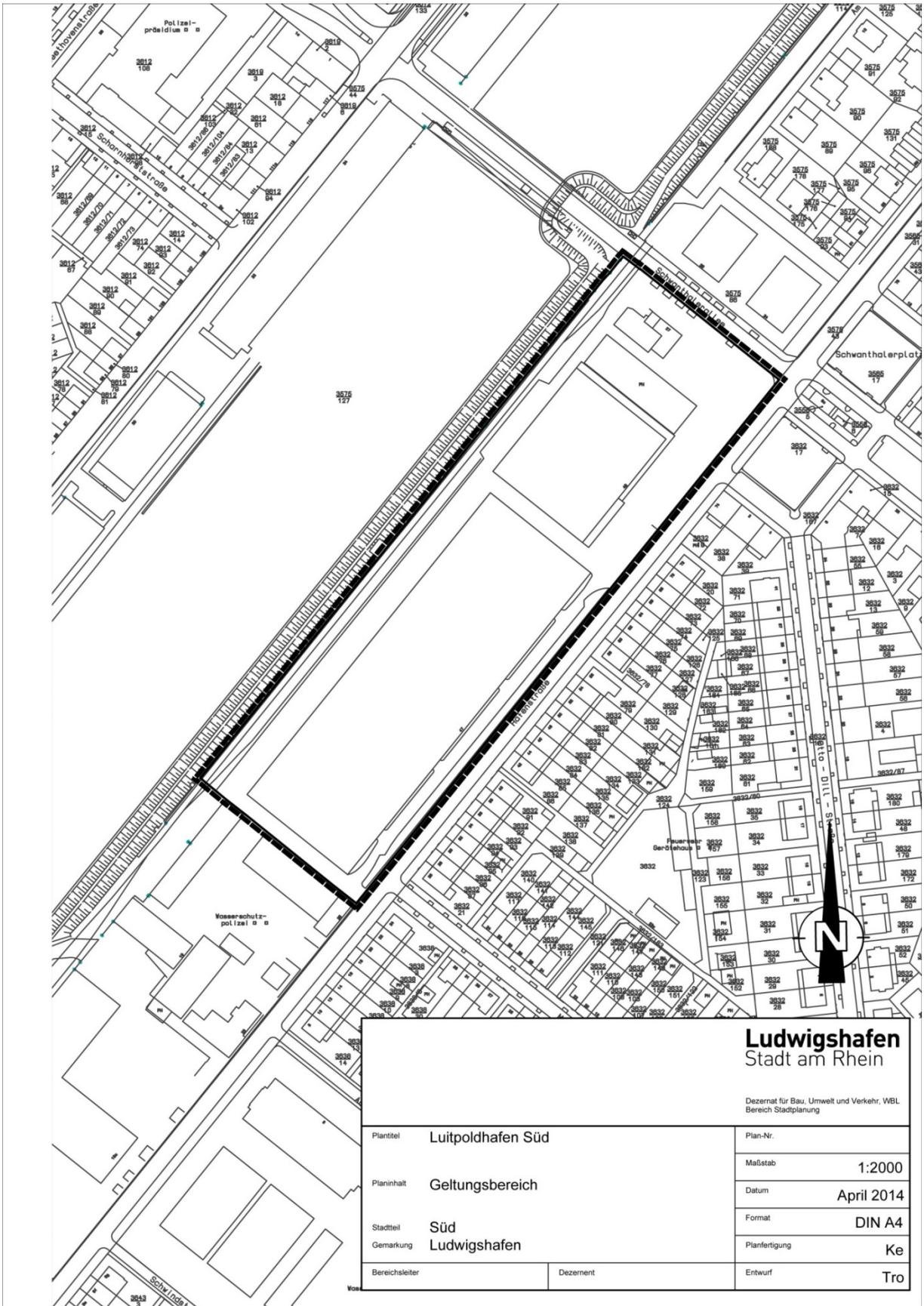
Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet; die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 24.04.2014 bis einschließlich 08.05.2014 zur Planung äußern.

Ludwigshafen am Rhein, den 09.04.2014
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



Ludwigshafen Stadt am Rhein

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
Bereich Stadtplanung

Plantitel	Luitpoldhafen Süd	Plan-Nr.	
Planinhalt	Geltungsbereich	Maßstab	1:2000
Stadtteil	Süd	Datum	April 2014
Gemarkung	Ludwigshafen	Format	DIN A4
Bereichsleiter	Dezernent	Planfertigung	Ke
		Entwurf	Tro